"Kommuniondeichung" durch, nach dem die Deichverbände die Anlegung und Unterhaltung der Deiche besorgen und die Kosten unter die beteiligten Grundeigentümer verteilt werden. Die Deichverbände - darunter vier große: 1. Deichverband am rechten Weserufer, 2. für das Werderland, 3. für das Obervieland, 4, für das Niedervieland - sind Genossenschaften mit Selbstverwaltungsbefugnissen unter Aufsicht des Staates. Ihre Organe sind das aus dem Deichhauptmann, dem Deichinspektor und einigen Vertretern der Deichgenossen bestehende Deichamt und der die allgemeine Verwaltung führende Deichhauptmann; die technische Leitung hat der vom Staat für alle Verbände zugleich angestellte Deichinspektor. Die Deichnflicht ruht auf allen durch den Deich geschützten Grundstücken, die nach einem nach ihren. Interescen am Deichschutz abgestuften Verteilungsmaßstabe zu den Lasten beitragen müssen. (Die Altstadt Bremen und einige Teile der Vorstadt sind nicht. deichpflichtig: ein Antrag auf Übernahme der Deiche durch den Staat oder die Gemeinde wird beraten.)

V. Verfügungsbeschrichtungen des Grunzleigutungen etwalten die nossutesten aus Anlaß der Einleitung zur Kallgewinnung erlassensen Bestimmungen über dem Bergbes 10¢. vol. 20. ill. 2015 (1.4 April 1888). Danach lat die Anfruchung von Bittuner, Stönsalz nuchst den zur deresüben Lagerstätte vorbenmachtet vorbenmachtet. Salzen und Salzengeituner dähr ein Entschädigungsanspruch austächt doch ist ihm für die Rättlichung oder Beseitung der Bentimm gebe Bodiers volleigen der Bentimm gebe Bodiers volleigen der Bentimm gebe Bodiers volleigen Genahmingung von Senat und fürgerschaft erzeiten der Genahmingung von Senat und fürgerschaft erzeiten der Berting und senation der Schaffen und der Schaffen zur 3 zu der alle die geneen Grund und